

Information zur Vorgangsweise bei der Besetzung von Kommissionen zwecks Kontrolle der Einhaltung einer Frauenquote von 40%

Verfahrensvorschlag des AKG

Bei der Besetzung von **Berufungs-, Habilitations- und Curricularkommissionen** ist aufgrund der jüngsten UG 02-Novelle ab 1.10.2009 die Einhaltung einer Frauenquote von mindestens 40% geboten. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat die Aufgabe, die gesetzesgemäße Zusammensetzung dieser Kommissionen zu prüfen und kann, falls dies nicht der Fall ist, Einrede bei der Schiedskommission erheben.

- Nach Einsetzung einer Berufungs-, Habilitations- oder Studienkommission durch den Senat nominieren die VertreterInnen der drei Kurien der betreffenden Fakultät bzw. des Fachbereichs die von ihnen zu entsendenden Kommissionsmitglieder. Enthält der Nominierungsvorschlag einer Kurie weniger als 40% weibliche Mitglieder, so ist dies **inhaltlich und nachvollziehbar zu begründen**.
- Der Nominierungsvorschlag der jeweiligen Kurie samt Begründung ist auf dem internen Formular an die/den zuständige/n Fakultätsbeauftragte/n des AKG bzw. direkt an das AKG Büro, Kaigasse 17/2, 5020 Salzburg, zu übermitteln.
- Nach Einlangen der Nominierungen aller drei Kurien prüft der/die Fakultätsbeauftragte des AKG, ob für die so zusammengestellte Kommission insgesamt die Frauenquote von 40% erfüllt ist, bzw. wenn dies nicht der Fall ist, ob die angeführten Begründungen für die Nichterfüllung nachvollziehbar sind.
- Ist die Frauenquote erfüllt bzw. werden die Begründungen für die Nichterfüllung akzeptiert, wird die Nominierung durch die/den zuständige/n Fakultätsbeauftragte/n des AKG mit einem entsprechenden Vermerk des AKG auf dem Formular an das Sekretariat der/des Senatsvorsitzenden weiter geleitet. In diesem Falle gilt die Kommission als richtig zusammen gesetzt.

- Wird ein Nominierungsvorschlag vom AKG nicht akzeptiert, weil er die 40% Quote ohne zureichende Begründung nicht erfüllt, kann der AKG die Kurien um Nachbesserung ihrer Nominierungsvorschläge ersuchen. Bei Beharren der Kurien auf ihrer Nominierung wird der AKG den Nominierungsvorschlag an das zuständige Dekanat und das Büro der/des Senatsvorsitzenden ohne Bestätigungsvermerk (oder mit dem Vermerk "nicht bestätigt") auf einem BMWF Formular übermitteln. Zugleich wird der AKG in diesem Falle **binnen 4 Wochen** ab der konstituierenden Sitzung der betreffenden Kommission die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung bei der Schiedskommission mittels Formular einbringen.

Zur Erleichterung des Verfahrens sollte das **unten stehende Formular** benutzt werden. Die Namen der jeweils nominierten Personen sowie Nachweise der Begründungen für eine Nichteinhaltung der 40%-Quote sind dem Formular beizulegen.

Sollte in einer bestehenden Kommission ein Mitglied ausfallen und durch ein neues Mitglied ersetzt werden müssen, so gilt dies formal als Neukonstituierung. In diesem Fall ist der AKG unverzüglich von der Neubesetzung zu informieren.